

Krankenversicherungspflicht: Informationen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

SVA Zürich

Krankenversicherungspflicht

Team 044 448 88 90, www.svazurich.ch/mail-kvg
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich
www.svazurich.ch

1 Grenzgänger/innen und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen aus EU-/EFTA-Mitgliedstaaten sind versicherungspflichtig

Gemäss den bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz, der Europäischen Union (EU) und ihren Mitgliedstaaten gilt für die Krankenversicherung das Erwerbsortsprinzip. Anwendbar ist ungeachtet des Wohnortes das Recht des Staates, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Damit müssen sich grundsätzlich auch Grenzgänger/innen und ihre nichterwerbstätigen Familienangehörigen mit Wohnsitz in einem EU-/EFTA-Mitgliedstaat bei einer anerkannten Schweizer Krankenkasse für Krankenpflege versichern.

2 Obligatorische Versicherung in der Schweiz für...

Grenzgänger/innen aus Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern

sowie deren nichterwerbstätigen Familienangehörigen in Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Irland, Island, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlanden, Norwegen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Zypern.

3 Ausübung des Optionsrecht bzw. Befreiungsmöglichkeiten für...

Grenzgänger/innen aus Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und deren nichterwerbstätigen Familienangehörigen. Diese Befreiungsmöglichkeit besteht ebenfalls für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Grenzgänger/innen aus Finnland. Diese Personen können sich innerhalb von drei Monaten ab Stellenantritt in der Schweiz von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen, wenn sie bereits in ihrem Wohnland für Krankenpflege versichert sind. Die Wahl gilt für die Grenzgänger/innen sowie für deren nichterwerbstätigen Familienangehörigen (Spezialfall bei Grenzgänger/innen mit Wohnsitz in Deutschland: siehe lit. b) auf Seite 2. Nach Ablauf von drei Monaten erlischt das Optionsrecht. Die Ausübung des Optionsrechts ist einmalig und endgültig, das heisst, der Entscheid gegen eine Schweizer Versicherung kann nicht widerrufen werden.

Grenzgänger/innen aus Deutschland, Italien oder Österreich, die sich in der Schweiz versichert haben, also bislang nicht von ihrem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, können bei neuen Familienangehörigen (Heirat, Geburt oder Adoption) innerhalb von drei Monaten nach Ereignis ein Gesuch um Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht stellen. Personen, die bereits von ihrem Optionsrecht Gebrauch gemacht haben, können sich bei neuen Familienangehörigen nicht in der Schweiz KVG-versichern.

4 Ausnahmen für...

Grenzgänger/innen aus Liechtenstein und nicht erwerbstätige Familienangehörige von Grenzgänger/innen aus Dänemark, Liechtenstein, Portugal, Schweden, Spanien, Ungarn und Vereinigtes Königreich. Diese Personen unterstehen nicht der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz. Sie müssen kein Befreiungsgesuch stellen.

5 Prämienverbilligung auch für Versicherte mit Wohnsitz in einem EU/EFTA-Staat

Eine Prämienverbilligung erhalten diejenigen Personen,

- die in der Schweiz obligatorisch für Krankenpflege versichert sind und
- deren im In- und Ausland liegendes Gesamtvermögen und im In- und Ausland erzielttes Gesamteinkommen die Berechtigungsgrenzen nicht überschreiten.

Weitere Informationen auf www.svazurich.ch/ipv

6 Welche Verpflichtungen habe ich und was muss ich innert welcher Frist tun?

- a) Wenn Sie nicht in einem der Nachbarländer der Schweiz wohnen oder als Einwohner/in von Deutschland, Österreich oder Italien auf das Optionsrecht bzw. die Befreiungsmöglichkeit von der Schweizer Krankenversicherungspflicht verzichten wollen (für Frankreich siehe lit. c), müssen Sie uns innert drei Monaten ab Arbeitsantritt einen Nachweis über den Anschluss an eine nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) anerkannte Krankenversicherung vorlegen. Die in Frage kommenden Versicherungen sowie ein Format zur Berechnung der Prämien finden Sie im Internet unter:

www.priminfo.ch

Wenn Sie keinen Internetanschluss haben, können Sie die Liste mit den zugelassenen Krankenversicherungen bei uns anfordern.

Der Versicherungsnachweis (Kopie der Versicherungspolice oder der Versicherungskarte (Vorder- und Rückseite)) muss für jede betroffene Person eingereicht werden. Fügen Sie ausserdem eine schriftliche, datierte und unterschriebene Erklärung bei, dass keine weiteren Personen gemäss den obenstehenden Kriterien vom schweizerischen Krankenversicherungspflichtobligatorium erfasst sind

- b) Wenn Sie in einem der Nachbarländer der Schweiz (Deutschland, Österreich oder Italien) wohnen und das Optionsrecht ausüben bzw. sich von der Schweizer Krankenversicherungspflicht befreien lassen wollen, stellen Sie bei der SVA Zürich innert drei Monaten ab Arbeitsantritt ein entsprechendes Befreiungsgesuch. Die dazu notwendigen Informationen und Formulare finden Sie im Internet unter:

www.svazurich.ch/kvg-befreiung

Spezialfall bei Grenzgänger/innen aus Deutschland:

In Deutschland wohnhafte Grenzgänger/innen können für sich selbst und andererseits für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen das Optionsrecht getrennt ausüben. Das bedeutet: Entscheiden sich die Grenzgänger/innen für das Schweizer Krankenversicherungssystem, können deren nichterwerbstätigen Familienangehörigen sich entweder in der Schweiz oder in ihrem Wohnsitzland versichern lassen. Haben die Grenzgänger/innen hingegen das Optionsrecht ausgeübt und sich dem Krankenversicherungssystem im Wohnsitzstaat unterstellt, besteht für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen keine Möglichkeit, sich in der Schweiz zu versichern, sondern sie müssen sich zwingend im Wohnsitzstaat krankenversichern.

- c) Wenn Sie im Nachbarland Frankreich wohnen, müssen Sie in jedem Fall das Formular «choix du système d'assurance-maladie» ausfüllen und von der zuständigen Stelle in Frankreich CPAM (caisse primaire d'assurance maladie) visieren lassen. Das Formular und weitere Informationen finden Sie auf der Webseite: www.svazurich.ch/kvg-befreiung

7 Was geschieht, wenn ich meinen Verpflichtungen nicht nachkomme?

Reichen Sie innert der Frist von drei Monaten weder einen Versicherungsnachweis noch ein Gesuch um Ausübung des Optionsrechts ein, werden Sie gemäss den gesetzlichen Vorschriften einem Krankenversicherer zugewiesen, das heisst, sie werden zwangsweise versichert. Diese Zwangszuweisung hat dieselben Rechtsfolgen wie der Abschluss einer Versicherung durch Sie selbst, eingeschlossen insbesondere die Prämienzahlungspflicht. Sie verlieren aber das Recht, Ihre Versicherung und die Franchise selbst zu wählen.